

**VERBAND GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND MITTLERES KOCHERTAL**  
**BETREFF 2. ÄNDERUNG DER 7. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 28.10. bis einschl. 06.12.2019**

**Eingegangene Stellungnahmen der Behörden**

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Hohenlohekreis Fachdienst Baurecht		<p><b>1. Immissionsschutz</b>            In Ziffer 7.5 und 7.6 auf S. 9 der Begründung wird betrachtet, inwieweit sich das Plangebiet immissionsverträglich in seine Umgebung einpasst.            Wir weisen jedoch im Vorfeld darauf hin, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auch die Auswirkungen der Umgebung auf das Plangebiet und somit dessen Zulässigkeit zu prüfen sind. Im Wesentlichen sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geruchsmissionen: Wenn das Plangebiet im Einwirkungsbereich von aktiven landwirtschaftlichen Betrieben liegt, ist zu prüfen, inwieweit eine Überschreitung der Geruchsstundenhäufigkeit vorliegen könnte.</li> <li>- Lärmmissionen Landwirtschaft/Gewerbe: Wenn das Plangebiet im Einwirkungsbereich von aktiven landwirtschaftlichen Betrieben (Hofstellen) oder Gewerbebetrieben liegt, ist zu prüfen (ggf. auch durch eine Lärmprognose), inwieweit eine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 vorliegt und ob ggf. im Plangebiet Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.</li> <li>- Lärmmissionen Verkehr: Das Plangebiet grenzt an der nördlichen Ecke an die Kreisstraße K 2320. Hier ist ebenfalls zu prüfen, inwieweit die Orientierungswerte der DIN 18005 für Verkehrslärm überschritten sein können und ob ggf. Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.</li> </ul> <p>Anmerkung zu den ersten beiden Spiegelstrichen Geruchsmissionen und Lärmmissionen Landwirtschaft/Verkehr: Im Ortsgebiet von Schleierhof sind Immissionsorte mit dem Schutzgrad eines allgemeinen Wohngebietes vorhanden, die durch Bauabrisse gesichert sind. Diese Bauabrisse sind jedoch z.T. schon relativ alt und enthalten keine Aussagen oder Gutachten zum Immissionsschutz auf die ggf. zurückgegriffen werden kann.            Es ist zudem zu berücksichtigen, dass landwirtschaftliche Nutzungen in leerstehenden landwirtschaftlichen Gebäuden wieder aufgenommen werden können.</p>	Die Hinweise zu Immissionskonflikten werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
			<p><b>2. Landwirtschaft</b>            Derzeit wird die überplante Fläche, die von weiteren landwirtschaftlichen Flächen umgeben ist, als Ackerfläche bewirtschaftet.            In den Unterlagen sollte aufgenommen werden, ob eine Realisierung des Bauvorhabens in der Bebauungsplanung in mehreren Bauabschnitten, angepasst an den tatsächlichen Bedarf, eingeplant wird und die Nutzung der Flächen den Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs erfüllen (angepasste Größe der Stellplätze, Infrastrukturgebäude und Verkehrsflächen).</p>	Die Festlegung von Bauabschnitten erfolgt aufgrund der konkreten Vorhabenplanung im Bebauungsplanverfahren.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Im Bebauungsplan ist ferner aufzunehmen, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin sichergestellt sein muss und die durch die ortsübliche Bewirtschaftung der benachbarten Flächen auftretenden Geruchs-, Staub- und Geräuschemissionen, für die Gäste des Campingplatzes als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Zudem sollen die erforderlichen natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die außerhalb des Plangebietes realisiert werden, nicht zusätzlich zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzung gehen. Höherwertige Maßnahmen sind grundsätzlich zu bevorzugen.</p>	<p>Die Hinweise zur Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahren beachtet.</p> <p>Der Hinweis zu externen Ausgleichsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Bei der Festlegung von externen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollen Maßnahmen ergriffen werden, die keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch nehmen.</p>
			<p><b>3. Straßenbauamt und Straßenverkehrsamt</b> Die Verkehrsschau am 6. Dezember 2019 erbrachte, dass die Anbindung des Gebietes an die K 2320 unkritisch ist. Wir weisen darauf hin, dass die Kreisstraße 2320 auf Höhe des geplanten Wohnmobil- und Campingplatzes straßenrechtlich keine Ortsdurchfahrt ist. Gemäß § 22 Abs. 1 StrG gilt, dass außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art längs der Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn nicht errichtet werden dürfen. Dieses Anbauverbot gilt für alle Hochbauten, welche auf dem Wohnmobil- und Campingplatz errichtet werden sollen. Dies ist in der Bebauungsplanung zu berücksichtigen. Ferner ist dort auch das Erschließungskonzept für den Wohnmobil-/Campingplatz in den Planunterlagen darzustellen.</p> <p><b>4. Bodenschutz</b> Wir weisen darauf hin, dass die Bewertung des Schutzgutes Boden anhand der Arbeitshilfe Heft 24 der LUBW (Stand 2012) „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ und Heft 23 der LUBW (Stand 2010) „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ vorzunehmen ist.</p> <p><b>5. Wasserwirtschaft</b> <u>Grundwasserschutz</u> Wir regen an, in der Begründung unter Ziffer 4.3 Schutzgebiete/Wasserschutzgebiete den Text wie folgt zu ersetzen: <i>Das Plangebiet liegt teilweise in Zone IIIB des Wasserschutzgebiets „Kochertalae, Forchtenberg“ (VO vom 01.03.1984).</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis bzgl. der Anbauverbotszone zur K 2320 wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis zur Bewertung des Schutzgutes Boden wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Eingriffsbewertung beachtet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung bzgl. des Wasserschutzgebiets wird entsprechend er Anregung korrigiert.</p>
			<p><u>Gewässer</u> Wir weisen darauf hin, dass die Konzeption zur Niederschlagsentwässerung vorhabenbezogen in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren zu behandeln ist.</p>	<p>Der Hinweis zur Behandlung der Konzeption der Niederschlagsentwässerung in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der Vorhabenplanung berücksichtigt.</p>
			<p><u>Abwasser</u> Gemäß Ziffer 6.1 der Begründung wird die Abwasserentsorgung erläutert. Diesbezüglich ist eine Entsorgungsstation vorgesehen. Dies entspricht nicht mehr den Regeln der Technik. Grundsätzlich ist zur Sicherstellung der Abwasserentsorgung der Anschluss an eine vollbiologische Kläranlage (z.B. über das Schleierhofer Kanalnetz) vorzunehmen.</p>	<p>Die Hinweise zur Abwasserentsorgung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahren beachtet. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Zudem ist das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften – möglichst örtliche Versickerung oder zumindest gedrosselte Ableitung über Mulden-Rigolen.	
			<p><b>6. Gesundheitsamt</b> In die Begründung sind noch Aussagen aufzunehmen, wie die Trinkwasserversorgung erfolgen soll. Nachdem eine Verknüpfung des Vorhabens mit dem Badegewässer gegeben ist, ist in den Unterlagen der Umstand, dass es sich dabei nicht um ein EU-Badegewässer handelt und die Badewasserqualität auch nicht amtlich überwacht wird, aufzunehmen.</p>	Der Anregung wird gefolgt. Im angrenzenden Wirtschaftsweg verläuft eine Wasserversorgungsleitung, über die das Plangebiet versorgt werden kann. Die Begründung wird ergänzt.
			<p><b>7. Belange der Umwelt</b> Das Plangebiet liegt landschaftlich exponiert und ist von Süden, Westen und Osten einsehbar. Mit Bodenwertzahlen um 50 handelt es sich um gute Böden. In Bezug auf das Vorkommen von Feldlerchen ist darzustellen, ob das Vorhaben dazu führt, dass in dem durch Wald und Ortschaft begrenzten Raum durch die Realisierung des Vorhabens ein kompletter Bereich von der Art aufgegeben werden wird. Nach Ziffer 2d der Anlage 1 BauGB ist deshalb von besonderer Bedeutung, inwieweit anderweitige Planungsmöglichkeiten in Betracht kommen. Die in Ziffer 5 der Begründung genannte nachhaltige Wärmenutzung ist nicht stichhaltig, weil die geplante Anlage auf den Sommerbetrieb ausgerichtet ist, was auch in Ziffer 6.1 der Begründung zum Ausdruck kommt. Wir gehen ferner davon aus, dass in Ziffer 1.1 der Begründung das dort erwähnte Tourismuskonzept zur Nachvollziehbarkeit der Planerfordernisse aufgenommen wird. Im Hinblick auf die landschaftliche Wirkung gehen wir davon aus, dass diese im Umweltbericht dargestellt wird. Insgesamt sehen wir eine solche Anlage im direkten Umfeld des Schleierhofer Sees für geeigneter.</p>	Durch das Büro Steinbach wurde eine Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung durchgeführt. Gemäß dieser Untersuchung ist das Vorkommen der Feldlerche möglich. Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens wird eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung festgesetzt. Die Begründung zur Standortwahl wird ergänzt. Aufgrund der Anbauverbotszone zu Kreisstraßen, Gewässerrandstreifen und dem einzuhaltenden Waldabstand ist ein Standort im direkten Umfeld der Schleierhofer Sees nicht realisierbar. Das Tourismuskonzept wird als Anlage den Planunterlagen beigelegt.
			<p><b>8. Weitere beteiligte Stellen</b> Am Verfahren wurden ferner die Bereiche Denkmalschutz, Flurneuordnung, AWH, NVH, Altlasten, Baurecht und Vermessung sowie das Kommunalamt beteiligt. Belange aus diesen Bereichen sind nicht berührt oder sind berücksichtigt. Anforderungen an die Planung bestehen keine. Die Stellungnahme des Forstamtes reichen wir nach.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	26.11.2019	Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen.  Der Anregung wird gefolgt. Der Regionalverband wird weiterhin am Verfahren beteiligt und erhält nach Abschluss des Verfahrens die Planunterlagen in digitaler Form.
3.	RP Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	04.12.2019	<p><b>Raumordnung</b> Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.</p> <p><b>Anmerkung:</b> Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
4.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	28.11.2019	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können liegen keine vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Geotechnik</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkärstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Grundwasser</b> Das Plangebiet liegt teilweise in Zone IIIB des rechtskräftigen, festgesetzten Wasserschutzgebietes KOCHERTALAU, FORCHTENBERG (LUBW Nr. 126120; Rechtsverordnung vom 01.03.1984; Landratsamt Hohenlohekreis). In der Begründung der 2. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde darauf bereits Bezug genommen. Ein zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine ist zu erwarten. Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Bergbau</b> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB ( <a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
5.	Netze BW GmbH	21.11.2019	Im Bereich der 2. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Gemeindeverwaltungsverband „Mittleres Kochertal“ bestehen verschiedene Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.	Der Anregung wird gefolgt. Der aktuelle Leitungsverlauf wird angefordert und in den Planunterlagen korrigiert, sobald dieser vorliegt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Der in Ihren Planunterlagen eingezeichnete Verlauf der Mittelspannungsfreileitung ist nicht aktuell. Westlich der Ortsnetzstation in der Crispenhöfer Straße wurde die Freileitung durch erdverlegte 20 kV-Kabel ersetzt. Die Kabel verlaufen unter anderem auch im Geltungsbereich der geplanten Sonderbaufläche auf dem Flurstück Nr. 2069. Wir bitten den Zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplans entsprechend zu aktualisieren. Aktuelle Leitungspläne in unterschiedlichen Dateiformaten können über das E-Mail-Postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de angefordert werden.	
			Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Seitens der Netze BW GmbH bestehen keine Bedenken gegen die 2. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Bitte überlassen Sie uns eine Fertigung des genehmigten Flächennutzungsplanes für unseren Gebrauch. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.  Der Leitungsträger wird weiterhin am Verfahren beteiligt und erhält nach Abschluss des Verfahrens die Planunterlagen in digitaler Form.
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH	18.10.2019	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die entsprechenden Bestandspläne können über unsere "Zentrale Planauskunft" eingeholt werden. Die Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Der Hinweis zu bestehenden Telekommunikationsleitungen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Vorhabenplanung beachtet.
7.	DB AG Region Südwest DB Immobilien	06.11.2019	Öffentliche Belange der DB AG werden durch die o.g. Flächennutzungsplanänderung nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich. Wir verweisen auf das beiliegende Hinweisblatt.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
8.	Unitymedia GmbH	22.11.2019	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	IHK Heilbronn-Franken	25.10.2019	Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn für bestehende oder ansiedlungswillige Unternehmen Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen und die planungsrechtlichen Festsetzungen aktualisiert werden. Sonstige Bedenken und Anregungen zu o.g. Bebauungsplan liegen uns zurzeit nicht vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	23.10.2019	In o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
11.	ZV Bodensee Wasserversorgung		Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
12.	ZV Wasserversorgungsgruppe Nordostwürttemberg (NOW)	19.11.2019	Im betreffenden Plangebiet in Forchtenberg-Schleierhof befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. NOW-Pachtanlagen sind ebenfalls nicht betroffen. Es werden durch die FNP-Änderung keine Belange der NOW berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	LVN Baden-Württemberg	06.12.2019	1. Zum Schutz der Freiflächen erwarten wir, dass nur so viel Fläche wie unbedingt benötigt ausgewiesen wird. Der Öhringer Wohnmobilpark „Verrenberger Ring“ mit 59 Stellplätzen und 2 Gebäuden umfasst z.B. 0,88 Hektar. 2. Es ist auf eine ausreichende Eingrünung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu achten. Zur Reduzierung der Versiegelung sollten auch die Zufahrten mit möglichst versickerungsfähigem Material vorgesehen werden (s. Begründung S. 8, Zif. 7.3, 2. Absatz).	Der Hinweis zur Flächeninanspruchnahme wird Kenntnis genommen und auf Ebene der Bebauungsplanung anhand der konkreten Vorhabenplanung geprüft. Der Hinweis zu versickerungsfähigen Materialien wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der Bebauungsplanung ggf. berücksichtigt.
14.	Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e. V.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Bauernobmann H. Lutz, Niedernhall		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	BUND Heilbronn-Franken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	NVH Nahverkehr Hohenlohekreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Polizei Künzelsau	30.10.2019	Aus verkehrspolizeilicher Sicht spricht nichts gegen die vorgesehene Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Stadt Neuenstein		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Ingelfingen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Stadt Künzelsau		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
22.	Gemeinde Hardthausen	28.10.2019	Die Gemeinde Hardthausen bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Schöntal	14.11.2019	Von Seiten der Gemeinde Schöntal bestehen am o.g. Verfahren weder Bedenken noch Anregungen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
24.	Gemeinde Jagsthausen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	GVV Mittleres Jagsttal		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	GVV Hohenloher Ebene		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	vVG Künzelsau / Ingelfingen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	vVG Öhringen / Pfedelbach / Zweiflingen	18.11.2019	Das vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Öhringen/Pfedelbach/Zweiflingen hat gegen das genannte Verfahren keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
29.	vVG Möckmühl / Roigheim / Widdern / Jagsthausen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
30.	vVG Neuenstadt / Hardthausen / Langenbrettach	28.10.2019	Die WG Neuenstadt/Hardthausen/Langenbrettach bringt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weder Anregungen noch Bedenken vor. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Private Stellungnahmen	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Bürger 1	November 2019	Wir wohnen in der Nähe des [...] geplanten Campingplatzes auf dem Schleierhof und sind von diesem Vorhaben nicht begeistert. Wenn der Campingplatz realisiert wird, sind neben einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild auch deutliche Einschränkungen in unserer Wohnqualität zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen.
			1. Durch den geringen Abstand zu den ersten Wohnhäusern ist mit Lärmbelastigungen zu rechnen. Die in den Planungsunterlagen genannten 400 m entsprechen nicht der Realität.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird korrigiert. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 200 m.
			2. Das Verkehrsaufkommen wird wesentlich höher werden, dies wird auch die Ortschaft selbst, unser bisher ruhiges Wohngebiet und nicht nur die Zufahrtswege aus Kocher und Jagsttal betreffen.	Die aktuellen Verkehrsmengen der Straßenverkehrszentrale weisen 1.394 Kfz/24h für die K 2320 auf. Im ungünstigsten Fall ist bei den vorgesehenen 55 Stellplätzen täglich mit 110 Zu- und Abfahrten zu rechnen. Dieser Wert erscheint allerdings als sehr unrealistisch. Die tatsächliche durchschnittliche Anzahl der Zu- und Abfahrten wird deutlich darunter liegen. Die Wohnbebauung südlich des Plangebiets befindet sich in einer Entfernung von rund 280 m zur Kreisstraße. Eine Überschreitung der Orientierungswert der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) durch das steigende Verkehrsaufkommen ist aufgrund der großen Entfernung zur Wohnbebauung nicht zu erwarten.
			3. Der Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzfläche von ca.1,5 ha in unmittelbarer Nähe des Hofes [...] des Vorhabenträgers] muss durch weiter entfernte Flächen kompensiert werden. Dadurch wird der Verkehr mit schweren landwirtschaftlichen Fahrzeugen durch die Ortschaft weiter zunehmen.	Durch das Vorhaben gehen ca. 1,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche der Landwirtschaft verloren. Eine Kompensation der Fläche für den Landwirt kann lediglich auf Flächen stattfinden, die bereits landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Zunahme des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist damit in der Summe nicht zu erwarten.
			4. Der bisher lediglich für Landwirtschaft freie Weg zum Neubaugebiet wird von vielen als Spazierweg benutzt. Dieser wird durch die Camper für Fußgänger und Radfahrer zum unsicheren Verkehrsweg.	Die Zufahrtssituation zum geplanten Vorhaben werden im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens festgelegt. Inwieweit der bestehende Wirtschaftsweg zum angesprochenen Neubaugebiet dabei befahren werden muss, wird im Bebauungsplanverfahren geklärt.
			5. Viele Camper werden ihre Hunde mitbringen, dadurch wird die Verschmutzung durch Hundekot weiter zunehmen.	Die angesprochene Verschmutzung durch Hundekot kann im Rahmen der Bauleitplanung nicht geregelt werden. Hierzu sind gegebenenfalls Maßnahmen in Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Forchtenberg umzusetzen.
			6. Kriminelle werden durch Campingplätze angezogen, die sich nicht nur auf dieses Areal beschränken werden.	Eine besonders hohe Kriminalitätsrate auf Campingplätzen ist nicht bekannt. Eine Signifikante Erhöhung der Kriminalität durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten.
			7. Es gibt einen Unterschied zwischen Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen. In den vorliegenden Unterlagen wird hauptsächlich auf die Nutzung für Wohnmobile eingegangen.	Die Zulässigkeit von Dauerbewohnern ist von Seiten des Vorhabenträgers aktuell nicht geplant. Eine abschließende Regelung kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht getroffen werden. Erst auf Ebene der Bebauungsplanung wird die Art der baulichen Nutzung



Nr.	Private Stellungnahmen	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Genehmigt werden soll jedoch ein Campingplatz, von dem wesentlich mehr Unruhe zu erwarten ist, wie von einem reinen Stellplatz für Wohnmobile. Auf einem Wohnmobilstellplatz sind Dauerbewohner nicht zugelassen, auf einem Campingplatz hingegen schon!	festgesetzt. Inwieweit Dauerbewohner zugelassen werden sollen, wird im Bebauungsplanverfahren abschließend geklärt.
			<p>Wir haben ein gutes Verhältnis [... zum Vorhabenträger] und können verstehen, dass sie ein weiteres Standbein für ihre Existenz sucht. [... Der Vorhabenträger] muss aber auch die Bedenken der Bewohner verstehen. Viele von uns schätzen die meist friedliche Ruhe in unserem Dorf und wollen diese nicht verlieren.</p> <p>Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie diese Bedenken bei Ihrer Entscheidungsfindung mit berücksichtigen. Die Darstellungen in den Planungsunterlagen sind zu positiv, wir hoffen sehr dass Sie und auch der Gemeinderat das kritischer betrachten und auch an die Anwohner denken.</p> <p>Ihnen persönlich würde es vermutlich auch nicht gefallen, wenn Sie sich irgendwo ein Haus bauen, um dort in Ruhe zu leben und dann ein paar Jahre später ein Campingplatz mit 60 Stellplätzen in unmittelbarer Nähe entstehen soll.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aufwertung der Tourismusinfrastruktur durch die Schaffung eines Campingplatzes in geeigneter Lage wird durch die Stadt Forchtenberg unterstützt. Die Auswirkungen der Planung wurde auf Ebene der Flächennutzungsplanung im üblichen Detaillierungsgrad ermittelt. Daraus geht hervor, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Eine genauere Prüfung erfolgt im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahren anhand konkreterer Planungen zum Vorhaben.</p>